



Bildungs- und Kulturdepartement

WEISUNG

BEACHTUNG VON UNTERRICHTSVERBOTEN BEI NEUANSTELLUNGEN VON LEHRPERSONEN

Bei Neuanstellungen von Lehrpersonen ist sicherzustellen, dass kein Unterrichtsverbot gegen ein Arbeitsverhältnis spricht.

Fehlt einer Lehrperson die persönliche Eignung zur Unterrichtstätigkeit, entzieht ihr die kantonale Verwaltung die Unterrichtserlaubnis und spricht ein Unterrichtsverbot aus. Seit Mitte 2005 führt die EDK eine Liste über alle kantonalen Unterrichtsverbote. Ein berechtigtes Interesse vorausgesetzt, gibt die EDK Schulen und Behörden Auskunft über den Eintrag in der Liste. Die Anstellungsabsicht gilt als berechtigtes Interesse, Auskunft über einen Eintrag in der Liste zu erhalten.

Seit Anfang 2015 sind die Gerichte bei gewissen Straftaten gehalten, strafrechtliche Berufsverbote zu prüfen und auszusprechen. Diese Berufsverbote werden im Strafregister speziell vermerkt. Auf begründetes Gesuch hin stellt die Registerbehörde der Lehrperson einen Strafregisterauszug aus, der auf solche speziell vermerkten Verbote beschränkt ist (so genannter Sonderprivatauszug). Hierzu muss die potentielle Anstellungsbehörde schriftlich bestätigen, eine Anstellung ernsthaft in Betracht zu ziehen (weitere Informationen dazu unter www.strafregister.admin.ch).

Gestützt auf diese Ausgangslage weist das BKD seine mit der Auswahl von Lehrpersonen betrauten Stellen wie folgt an:

1. Vor einer Anstellung sind stets Referenzen einzuholen; sofern möglich beim aktuellen sowie beim letzten Arbeitgeber, ansonsten bei den letzten beiden Arbeitgebern.
2. Bei Anstellungslücken, häufigen Stellenwechseln oder anderen Auffälligkeiten, die nicht plausibel erklärt werden können, ist die Liste der EDK zu konsultieren oder von der sich bewerbenden Lehrperson ein Sonderstrafregisterauszug zu verlangen.
3. Besteht ein kantonales Unterrichtsverbot oder ein strafrechtliches Berufsverbot, ist eine Anstellung zwingend untersagt.

Luzern, 7. Mai 2015

Reto Wyss
Regierungspräsident